

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Schließfachordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund	Seite 1
Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 03. Dezember 2009	Seite 2

**Schließfachordnung**

für die Universitätsbibliothek Dortmund gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund

1. Die Universitätsbibliothek Dortmund stellt den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts in der Bibliothek Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer sind täglich zu räumen. Es ist untersagt, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.
2. Die Pfandschlösser sind nur nach Einwurf einer Pfandmünze (2 €/ Chip) zu schließen. Beim Öffnen der Schließfächer wird die Pfandmünze (2 €/ Chip) automatisch zurückerstattet. Für alle anderen Schließfächer werden Schlüssel gegen Pfand ausgegeben.
3. Jeder, der ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig sein Einverständnis, dass dieses bei einer Überschreitung der nach Punkt 1 dieser Ordnung zulässigen Nutzungsdauer von einem beauftragten Bibliotheksmitarbeiter zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Die Pfandmünze wird zugunsten des Bibliothekshaushaltes eingezogen, ein eventueller Inhalt des Schließfaches entnommen und in der Bibliothek aufbewahrt. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Nicht abgeholte Fundsachen werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Technischen Universität übergeben.
4. Bei Störungen des Schließvorganges oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Auskunftspersonal zu benachrichtigen. Gebühren und Kosten für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden oder Schlüsselverluste sind vom Verursacher zu erstatten.
5. Die Technische Universität haftet nur für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfachanlage entstanden sind, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und nur bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen.
6. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Schließfachordnung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26.11.2009

Dortmund, den 02. Dezember 2009

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Neubekanntmachung  
der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen  
vom 03. Dezember 2009**

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Das Rektorat fördert herausragende Dissertationen, die in der Technischen Universität Dortmund entstanden sind, durch die Dortmunder Dissertationspreise. Durch den Preis soll die fachspezifisch angemessene Veröffentlichung gefördert werden. Die Förderung durch die Technische Universität Dortmund ist in der Veröffentlichung auszuweisen.

**§ 2  
Antragsverfahren**

Die Dekaninnen und Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihres Fachbereiches/ihrer Fakultät eine Auswahlentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis ist nicht teilbar.

Über die Auswahlentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muss mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- ein Kurzgutachten, aus dem sich die Förderungswürdigkeit ergibt;
- eine Erklärung, ob von dritter Seite ein Druckkostenzuschuss beantragt ist oder gewährt wird;
- ggf. Angaben über die Höhe;
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation;
- ggf. eine Begründung, aus welchem Grund der Preis geteilt werden soll;
- ggf. eine kurze Begründung, warum eine Aufstockung des Preises nach § 3 Satz 2 als erforderlich angesehen wird.

**§ 3  
Höhe des Preises**

Die Höhe des Preises beträgt 1.250,- € Soll der Betrag nicht als Zuschuss für den Druck verwendet werden, ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Im Falle außergewöhnlich hoher Druckkosten kann eine Aufstockung um maximal 250,- € erfolgen.

**§ 4  
Vergabe der Preise**

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Dekaninnen und Dekane über die Preisvergabe. Die Preise werden in einer Feierstunde durch die Rektorin/den Rektor vergeben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig ist die Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen in der Fassung vom 05. Februar 2002 aufgehoben.

Dortmund, 03. Dezember 2009

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather